



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

27. Dezember 2022

Seite 1 von 3

Kreise und kreisfreie Städte
Untere Naturschutzbehörden

MLV Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III.4 63.08.03.04.000015

Frau Walter

Telefon 0211 3843-

Fax 0211 3843-939110

katharina.walter@mlv.nrw.de

Durch die Bezirksregierungen

Kreise und kreisfreie Städte
Untere Jagdbehörden

Kreispolizeibehörden

Landeskriminalamt

Nachrichtlich:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Landesjagdverband NRW e.V.

Landesverband der Berufsjäger NRW e.V.

IM Aktenzeichen

432-57.06.45

bei Antwort bitte angeben

Frau MR'in Bachetzky-Knust

Telefon: 0211 871-2296

Iris.Bachetzky-Knust

@im.nrw.de

Bekämpfung von Bisam und Nutria/Tötung von Wanderratten

Erlass vom 15. Oktober 2008

I. Bekämpfung von Bisam und Nutria

Zur Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt ist die Bekämpfung von

Bisam (*Ondatra zibethicus*) und Nutria (*Myocastor coypus*) erforderlich.

Die Bekämpfung insbesondere des Bisam dient auch der Volksgesundheit und dem Schutz des Wildes (§ 23 Bundesjagdgesetz). Der Bisam ist Überträger verschiedener, auch für den Menschen gefährlicher Infektionskrankheiten (zum Beispiel Leptospirosen, Infektion mit dem Fuchsbandwurm). Die Vernichtung von Wasserpflanzenbeständen durch den Bisam kann zu Habitatverlusten für jagdbare und nicht jagdbare Tiere (zum Beispiel Wasservögel) führen.

Die Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung von Bisam und Nutria liegt daher im öffentlichen Interesse.

Bezüglich des Abschusses von Bisam und Nutria gilt Folgendes:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-939110

poststelle@mlv.nrw.de

www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel

vom Hauptbahnhof zur

Haltestelle Stadttor:

Straßenbahnlinie 709

Buslinie 732

Nach § 13 Absatz 6 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) ist in Revieren durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, der befugten Jagdausübung gleichgestellt, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

Bisam und Nutria unterliegen dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie dürfen bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes gefangen oder getötet werden (vgl. § 39 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Ein solcher liegt hier vor (s. o. – Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt).

In diesen Fällen kommt § 13 Absatz 6 Satz 2 WaffG zur Anwendung. Wenn der Abschuss von besonders geschützten Tieren im Rahmen der befugten Jagdausübung zulässig ist, gilt dies erst Recht für Tiere, die nur dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere unterliegen.

Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe nach § 10 Absatz 5 WaffG bedarf es nicht.

Es bestehen daher keine Bedenken, wenn Jagdausübungsberechtigte und von ihnen ermächtigte Jagdgäste Bisam und Nutria im Rahmen der befugten Jagdausübung durch Abschuss töten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten die Bekämpfung von Bisam und Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bedarf, sofern die Schutzausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und die Bekämpfung von Bisam und Nutria nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist.

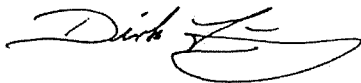
II. Tötung von Wanderratten

Für den Umgang mit in Lebendfangfallen gefangenen Wanderratten gilt Folgendes: Da die Wanderratte (*Rattus norvegicus*) kein Wild ist, unterliegt sie nicht dem Jagdrecht und die Jägerin oder der Jäger hat damit kein waffenrechtliches Bedürfnis, um die Wanderratte mit der Schusswaffe zu töten.

Wanderratten unterliegen – wie auch Bisam und Nutria - nicht dem besonderen Artenschutz: Nach den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) ist es bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (hier: zum Schutz von Bodenbrütern) zulässig, bei der Jagdausübung in Lebendfangfallen als Beifang gefangene Wanderratten mit einer Schusswaffe zu töten.

Der Erlass vom 15.10.2008 wird durch diesen Erlass ersetzt.

Im Auftrag



Dr. Dirk Louy

Im Auftrag



Iris Bachetzky-Knust